

**ABTEILUNG VERFASSUNGSDIENST**

An das
Bundesministerium für Justiz

im Amte
1070 Wien

Bearbeiter: Dr. Andrea Rotschädl
Tel.: 2575
Fax: 4395
E-Mail: post@vd.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: VD-12.03-3/2000-7 Bezug: 578.017/10-II.3/2001

Graz, am 17. September 2001

Ggst.: Strafprozessreformgesetz;
Begutachtungsverfahren.

Zu dem mit do. Note vom 27. April 2001, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes wird Folgendes mitgeteilt:

Zur Bestimmung des § 82 StPO:

Hinsichtlich der nunmehr in § 82 StPO geregelten Anzeigepflicht von Behörden bzw. Dienststellenleitern werden die anlässlich der Strafprozessnovelle 2000 geäußerten Bedenken aufrechterhalten. Es ist weiterhin zu befürchten, dass anzeigepflichtige Personen bei jedem geringsten Verdacht Anzeige erstatten, um sich selbst vor rechtlichen Konsequenzen zu schützen, da sie die Begehung von Wiederholungstaten meist nicht ausschließen können. Dadurch könnte das für die Jugendwohlfahrt so wichtige Vertrauensverhältnis erschüttert werden und dazu führen, dass stützende Maßnahmen nicht mehr freiwillig in Anspruch genommen werden und damit potentielle Opfer weniger geschützt werden können.

Zur Bestimmung des § 83 StPO:

Durch die Verpflichtung auf Verlangen Akten an die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte auch in jenen Fällen übermitteln zu müssen in denen von einer Anzeige gemäß § 82 Abs. 2 Z. 1 Abstand genommen wird, ist zu befürchten, dass die Herstellung und Aufrechterhaltung der erforderlichen notwendigen Vertrauensbasis zwischen Sozialarbeit, Jugendwohlfahrtsträgern, sozialen Diensten und den betreuten Familien, Kindern und Jugendlichen nicht mehr möglich sein wird und damit die Rahmenbedingungen für die öffentliche Jugendwohlfahrtsarbeit gravierend verschlechtert werden.

- 2 -

Der insbesondere das Kindschaftsrecht und Jugendwohlfahrtsrecht beherrschende Grundsatz der Vertraulichkeit sollte auch im Strafverfahren Berücksichtigung finden.

Gerade in den Jugendwohlfahrtsakten befinden sich Unterlagen und vertrauliche Informationen über Kinder und ihre Lebensumstände, die nicht zuletzt deshalb in Erfahrung gebracht werden konnten und eine Intervention seitens des Jugendwohlfahrtsträgers ermöglichten, da die Betroffenen auf die vertrauliche Behandlung ihrer Angaben bauen konnten.

Durch die Bestimmungen der Amts- und Rechtshilfe (§ 80), der Akteneinsicht (§ 81) und die Bestimmung des § 83 ist zu befürchten, dass sich dritte Personen aus Jugendwohlfahrtsakten Informationen beschaffen können, die ihnen sonst verwehrt gewesen wären.

Es wird daher ersucht, von der vorgesehenen Bestimmung des § 83 Abstand zu nehmen und die bereits geäußerten Bedenken hinsichtlich der Bestimmung des § 82 zu überdenken.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail-Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)